

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 30. August 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Besetzung der kath. Pfarrei Wünschelburg, S. 311; Polizeiverordnung, betr. die mit Maschinen betriebenen nebenbahnhähnlichen Kleinbahnen des Reg.-Bez. Oppeln, S. 311; Errichtung eines statistischen Anmeldepunktes in Klein-Gorzjß, S. 313; Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Oppeln-Groschowitz nach Brodau zu enteignenden Grundstücke, S. 313; desgl. für die zur Verbreiterung der Karlstraße in Königshütte, S. 313; Bezirksveränderung im Kreise Ples, S. 313; desgl. im Kreise Haldenberg, S. 314; Viehsteuhen, S. 314; Personalveränderungen im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau, S. 314. Sonderbeilage, enthaltend Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

690. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wünschelburg, Kreis Neurode, ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 17. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Meher.

II. E. II. 1535.

699. **Polizeiverordnung,**
betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnhähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Oppeln.

Nach Verständigung mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten königlichen Eisenbahndirektionen zu Rattowitz und Breslau wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln für den Umfang des Regierungsbezirks zu Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1. Beschädigungen der Kleinbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör, und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner

straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Ertdönen der Warnungszeichen haben auf der Zahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Zahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Die Vorschrift gilt nicht für geschlossenen marschierende Militärabteilungen, für Leichen- und andere Aufzüge, sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis*) nur auf den Uebergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

*) Im Bedürfnisfälle kann den auch zum Betreten der Eisenbahnanlagen befugten Beamten ufm. (vergl. § 78 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904) die Berechtigung zum Betreten des Bahnkörpers der Kleinbahnen allgemein beigelegt werden.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse während der Fahrt, das Steigen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetz“ bezeichneten Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Besteigen und Verlassen der Wagen während der Fahrt ist verboten.

§ 7. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warterräumen zu entfernen.

§ 8. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren sowie von Gepäckstücken, welche durch Lärm, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen, und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;
- b) andere Hunde, wenn sie an der Leine kurz gehalten auf der Plattform des Wagens Platz finden und keine Belästigung der Fahrgäste verursachen.

§ 10. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs erforderlichen Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbedingt der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder Warterraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 11. Fahrgäste, welche beim Einsteigen auf Erfordern das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichten oder während der Fahrt den Fahrchein oder sonstigen die Berechtigung zur Mitfahrt darstellenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf Verlangen nicht vorzeigen, haben auf Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf Nachforderung des Fahrgeldes.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 12. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Lokomotiv- bezw. Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 13. Der Lokomotiv- bezw. Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes alle Vorkehrungen zu treffen, welche verhindern, daß die Lokomotive oder der Motorwagen sich in Bewegung setzen oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden können.

§ 14. Die Lokomotiv- bezw. Wagenführer haben vor Befahren von Schienenkreuzungen und während der Dunkelheit vor Chausseegeldbestellen zu halten.

§ 15. Ueber die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus dürfen weitere Personen nicht aufgenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Sprengstofftransporte.

§ 16. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe mit sich führen, dürfen Wege, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnen verkehren, nur befahren, wenn sie ihren Bestimmungsort auf einem anderen, gut fahrbaren Wege nicht erreichen können. Sprengstofftransporte, die auf Straßen oder Wegen geführt werden, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge verkehren, haben beim Herannahen der Kleinbahnzüge zu halten. Während der Vorbeifahrt der Kleinbahnzüge müssen die Wagenführer der Sprengstofftransporte ihre Pferde am Zaumzügel festhalten und die Transportbegleiter auf der dem Kleinbahnzuge zugekehrten Seite den Transport beobachten.

Die Lokomotiv- oder Wagenführer der Kleinbahn haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und, falls der Transport nicht sogleich hält, den Kleinbahnzug sofort zum Stehen zu bringen. Auch haben sie auf ein Zeichen des Transportführers sofort zu halten.

Vor Kreuzungen der von den Sprengstofftransporten benutzten Wege, mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge verkehren, hat der Transport in angemessener Entfernung zu halten, falls ein Kleinbahnzug in Annäherung begriffen ist (§ 6 der Polizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Sprengstofftransporte vom 7. Januar 1899, Amtsblatt Seite 12).

V. Strafbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden

Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Die bisher gültigen Polizeiverordnungen vom 7. Januar 1899 (Amtsblatt Seite 11) und vom 9. Juli 1904 (Amtsblatt Seite 260), welche die gleiche Angelegenheit betreffen, werden aufgehoben.

Oppeln, den 9. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Bloex.

I. E. XXI. 7855.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

696. Bekanntmachung. Vom 1. September d. J. ab wird gemäß § 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1906, betr. die Statistik des Warenverkehrs, unter Aufhebung des statistischen Anmeldepostens in Uhlisko ein solcher in Klein-Gorzütz, Hauptamtsbezirk Ratibor, errichtet. Demselben ist die Grenzstrecke von Razisk Gut — Grenzstein 27 zwischen Grenzäule 36/37 — bis Grenzstein 14 zwischen Grenzäule 39/40 zugeteilt.

Die Geschäftsstunden des Anmeldepostens werden für das Sommerhalbjahr auf die Zeit von 7 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Nachm., für das Winterhalbjahr auf die Zeit von 9 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Nachm. festgesetzt.

Breslau, den 22. August 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor.

E. h.

700. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Oppeln—Groschowitz nach Brocau zu entlegenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

1. Grundbuch Nr. 27, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 363/79 in Größe von 37 ar 71 qm, im Eigentum des Josef Glattki und dessen Ehefrau Hedwig, geb. Regossek, in Groß-Döbern,
2. Grundbuch Nr. 313, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 366/132 in einer Größe von 4 ar 84 qm und Flächenabschnitt 367/132 in einer Größe von 17 ar 78 qm, im Eigentum des Schiffers Peter Wylla und dessen Ehefrau Rosalie, geb. Reginek, in Groß-Döbern,
3. Grundbuch Nr. 897, Kartenblatt 6, Flächenabschnitt 435/6 in einer Größe von 1 ar 75 qm, im Eigentume des Häuslers Lorenz Wokto und dessen Ehefrau Julianne, geb. Kofott, in Groß-Döbern,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am
Freitag, den 6. September 1907,
Nachmittags 3¹/₂ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu entlegenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 26. August 1907.

Der Enteignungskommissar.

von Bloex,

Regierungsrat.

I. E. XXI. 8021.

701. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Verbreiterung der Karlstraße in Königshütte zu entlegenden Teilstücke der Parzelle Kartenblatt 4 Nr. 2067/190 in der Größe von 58 qm aus der Besetzung Grundbuchblatt 1340 Königshütte, im Eigentume des Kaufmanns Wilhelm Brauer in Königshütte, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am
Mittwoch, den 4. September 1907,
Vormittags 10³/₄ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu entlegenden Grundstücken Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 26. August 1907.

Der Enteignungskommissar.

Engelbrecht,

Regierungsassessor.

I. e. XIII. 5354. II. Ang.

692. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverständnis Seiner Durchlaucht des Herzogs von Pless beschloffen:
daß die Parzellen 112 und 113 und 130/53

des Kartenblattes 5 der Gemarkung Tichau in einer Gesamtgröße von 13,24,90 Hektar aus dem Gutsbezirk Tichau auszufcheiden und mit dem Gutsbezirk Oberforsten (Amtsbezirk XXXV) vereinigt werden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober ex. in Kraft.

Pfeß, den 29. Juli 1907.

Der Kreis Ausschuß.

von Heyking.

693. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisausschuß die Abtrennung der in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Norok geführten, im Besitz des Häuslers Josef Paczulla befindlichen Fläche mit Wohnhaus, Stall und Scheuer, Artikel Nr. 52 Kartenblatt Nr. 1 Parzelle Nr. 542/100 u. f. w., Grundbuchblatt 66, im Umfange von 38 ar 19 qm, von dem bezeichneten Gemeindebezirk und ihre Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Niewodnit beschlossen.

Falkenberg O.S., den 16. August 1907.

Der Kreisausschuß.

694. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisausschuß die Abtrennung der in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Weißdorf geführten, im Besitze der Gräfin Ellsabeth von Reichenbrod zu Schloß Schurgast befindlichen Flächen mit Wohnhaus und Nebengebäuden, Artikel Nr. 49 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 9 und 10 Grundbuch Nr. 54, im Umfange von 2 ha 80 ar 10 qm, von dem bezeichneten Gemeindebezirk und ihre Vereinigung mit dem Gutsbezirk Weißdorf beschlossen.

Falkenberg O.S., den 16. August 1907.

Der Kreisausschuß.

698. Viehschenken.

Festgestellt.

Rotlau. Landkreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Hüttenarbeiters Theofil Sowa zu Jalenzerhalde; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Oberinspektors Ohlsen, des Bergmanns Hyronimus Bujoket, des Invaliden Franz Michalski, des Hausbesizers Jakob Sprött und des Berginvaliden Paul Gohlus; Kreis Jabrze: Schwein des Fleischermeisters Alois Salsomik in Ruda und des Berginvaliden Robert Franke in Ruda.

Schweinepest. Kreis Jabrze: Schwein des Fleischermeisters Andreas Bulowaki in Bielechowitz.

Schweinepeste. Kreis Reisse: unter den Schweinen des Schuhmachermeisters und Fleisch-

beschauers Schubert in Bechau; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Pferdebnechts August Niedziella; Kreis Jabrze: Schwein des Bergmanns Johann Bemben in Ruda-Carls-colonie; 2 Schweine des Bergmanns Peter Muschalik in Rudahammer.

Cholera. Kreis Beuthen: unter dem Geflügelbestande des Bahnhofswirts Klosset in Morgenroth.

Erloschen.

Rotlau. Kreis Beuthen: in den Ortschaften Groß-Dombrowa, Brzezowiz und Dolsen; Landkreis Rattowitz: Schwarzviehbestand der Witwe Wolny zu Jalenze; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Bergmann Anton Magiera, des Bergmann Johann Gohlus, des Steinbrecher Valentin Sedwon, des Bergmann Stanislaus Wrobarczyk und des Hausbesizers Karl Orzechowski.

Schweinepest. Landkreis Rattowitz: Schwarzviehbestände der Witwe Wolny, des Arbeiters Johann Witoncz und des Barbiers Bruno Pawlowski zu Jalenze.

Schweinepeste. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestände des Stellenbesizers Stefan Ergidelski in Groß-Dombrowa und des Bergmann Bartholomäus Hosh in Birkenhain; Landkreis Rattowitz: Schwarzviehbestände der Witwe Dlugiz und Wolny zu Jalenze; Kreis Reisse: unter den Schweinen des Gutsbesizers Kutsche in Bieleau.

Backsteinblattern. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Hausbesizers Franz Zwaczty, des Bergmann Karl Oppersalski, der Fleischhändlerin Magdalena Ryzitawsky, der Witwe Katharine Piontek, des Schneidermeisters Karl Szczepanik und des Hausbesizers Gregor Kruppa.

Reisfieber. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Bergmanns Paul Weiß.

695. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: zu Referendaren: die Rechtskandidaten Hausmann, Franke, Catacz, Guttman, von Renesse, Brumm.

Uebernommen: Referendar Mattenflott aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Raumburg

Ausgeschieden: Referendar Reide behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

Mittlere Beamte. Versetzt: der Amtsgerichtsflektretär Pudelfo in Lubliniz an das Amtsgericht in Oppeln.

Pensioniert: der Amtsgerichtsflektretär Bogt in Neurade.

Unterbeamte. Pensioniert: der Gerichtsdienner Neumann bei dem Amtsgericht in Herrnstadt.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 35.

Ausgegeben, Oppeln, den 30. August 1907.

1907.

679. Anweisung

zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Die Jagdordnung enthält ein für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland einheitliches Jagdrecht. Sie gibt im wesentlichen das Recht wieder, welches im Geltungsbereich des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 343) bisher gegolten hat, und stellt somit eine Kodifikation dieses Rechts dar. Fast wörtlich übernommen sind die im § 86 unter Ziffer 3, 4, 6—8 und 21 bezeichneten Gesetze, während dieses bei den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gesetzen nur insoweit der Fall ist, als sie nicht mit Rücksicht auf die jüngeren Gesetze als aufgehoben oder veraltet anzusehen waren. Gänzlich neu oder wesentlich verändert sind in der Jagdordnung nur die Vorschriften, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, nämlich die §§ 3—15, 17—19, 25—27, 53, 67, 84. Von den sonstigen Vorschriften des geltenden Rechts hat nur § 32 eine materielle Aenderung erfahren; die sonst vorgenommenen Änderungen sind formaler Natur und zu dem Zweck vorgenommen, die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen bisher geltenden Jagdgesetzen zu beseitigen oder eine gleiche Ausdrucksweise, insbesondere in der Benennung der Behörden, herbeizuführen. Dieses so gestaltete Recht ist auch, soweit es nicht dort schon gegolten hat, auf die Provinzen Schlesien-Pommern und Preußen-Rheinland ausgedehnt, mit der Ausnahme, daß für erstere Provinz im § 82 eine Spezialbestimmung hinsichtlich der Vogelkjojen aufrecht erhalten ist und daß nach § 81 im ehemaligen Kurfürstentum Hessen die dort geltenden Wildschadenbestimmungen in Kraft bleiben.

Die Jagdordnung ist für ihren Geltungsbereich die fast ausschließliche Quelle des Jagdrechts. Abgesehen davon, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 86 die dort aufgeführten Gesetzesvorschriften aufgehoben werden, kommen neben der Jagdordnung nämlich nur noch die einschlägigen Bestimmungen des B. G. B., insbesondere über den Wildschaden und das geltende Recht über die Befugnis zum Töten von Hunden und Kagen in Jagdrevieren, in Betracht.

Mit der förmlichen Aufhebung der im § 86

benannten Gesetze kommen auch die zu ihnen erlassenen Ausführungsanweisungen für den Geltungsbereich der Jagdordnung in Wegfall. Ihr Inhalt ist, soweit er mit Bezug auf die kodifizierten Vorschriften materiell noch von Bedeutung ist, in die nachfolgende Ausführungsanweisung übernommen worden, so daß auch dieser in Zukunft ausschließliche Bedeutung zukommt. Der leichteren Uebersicht halber wird bei jedem Paragraphen der Jagdordnung bemerkt, welchem der früheren Gesetze er entnommen ist.

Erster Abschnitt.

1. Der erste Abschnitt begrenzt den Umfang des Jagdrechts sowohl nach der objektiven Seite (welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen, § 1), wie nach der subjektiven Seite (wer jagdberechtigt ist, § 2 und 3).

2. Zu § 1. § 1 entspricht wörtlich dem § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und bestimmt in Verbindung mit letzterer Gesetzesvorschrift einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind.

3. Zu § 2. § 2 gibt die Bestimmungen der §§ 1—4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 wieder, soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind, unter Fortlassung derjenigen Vorschriften, welche nur noch rechtsgeschichtlichen Wert haben (Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und des Rechts der Jagdsfolge, § 1 und § 4 Abs. 2), oder welche heute selbstverständlich sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2) oder endlich, welche in der Jagdordnung selbst eine anderweitige Regelung gefunden haben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848).

4. Zu § 3. § 3 regelt die Ausübung des jedem Eigentümer zustehenden Jagdrechts dahin, daß diese nur auf Jagdbezirken erfolgen darf und auf Grundflächen, welche mit solchen vereinigt sind. Die Vereinigung wird bei Eigenjagdbezirken „Anschluß“ und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Zulegung“ genannt, mit dem aus § 12 sich ergebenden sachlichen Unterschied.

Zweiter Abschnitt.

5. Dieser Abschnitt regelt sowohl die Bildung der Jagdbezirke wie die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und enthält in ersterer Hinsicht neue, von dem bisher geltenden Recht wesentlich abweichende Bestimmungen, während er bezüglich

des letzteren Gegenstandes die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905 wiedergibt.

6. Zu § 4, Abs. 1—3. Die Bestimmungen über die Bildung der Eigenjagdbezirke weichen vielfach von den Vorschriften des § 2 des Jagdpolizeigesetzes ab, so hinsichtlich der Arten der Eigenjagdbezirke, der Einschränkung der Flugwildjagd auf Eigenjagdbezirken unter 75 ha Umfang, des Verbots, aus gewissen schmalen Landstreifen besondere Eigenjagdbezirke zu bilden oder sie zur Herstellung des Zusammenhangs für Flächen, die sonst getrennt liegen würden, zu benutzen, sowie endlich der Regelung des Jagdrechts auf Wegen. Hierbei ist bei wichtigen Fragen der Jagdpolizeibehörde die Entscheidung überlassen (Abs. 3), die häufig schwierig sein und eine pflichtmäßige Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfordern wird; es wird zu berücksichtigen sein, daß der Zweck der Bestimmungen darin besteht, die Bildung von Jagdbezirken zu verhindern, die zum ordnungsmäßigen Betrieb der Jagd ungeeignet sind, ohne daß andererseits hierbei weiter gegangen werden darf, als es dieser Zweck unbedingt erfordert. Bei der in Abs. 2 getroffenen Einschränkung der Jagd auf Flugwild auf solchen eingefriedigten Grundflächen, die nicht 75 ha im Zusammenhang umfassen, ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: die Zulassung derartiger kleiner Eigenjagdbezirke ist nur für solche Wildarten zu rechtfertigen, die durch die Einfriedigung derartig abgeperrt werden, daß ein Herüberwechseln von Wild von und nach dem eingefriedigten Jagdbezirk nicht erfolgen kann, daß also der Abfluß von Wild in letzterem auf den Wildbestand in den benachbarten Jagdbezirken ohne Einfluß bleibt. Dieses trifft bei Flugwild nicht zu; im allgemeinen wird es daher nicht gerechtfertigt sein, den Inhabern derartiger Jagdbezirke die Jagd auf dieses Wild zu gestatten. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn Flugwild in den eingefriedigten Grundflächen selbst sich ständig aufhält (z. B. wenn dort eine Fasanerie angelegt ist), wenn auf ihnen durch Flugwild aus den benachbarten Jagdbezirken Wildschaden angerichtet wird, oder wenn es sich um durchziehendes Wild handelt, welches auch in den benachbarten Jagdbezirken sich nicht dauernd aufhält (z. B. Schnepfen, Krammetsvögel usw.). Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß solche eingefriedigten Jagdbezirke als Wildfallen benutzt werden, um das Flugwild aus benachbarten Jagdbezirken durch Futter anzulocken und es dann abzuschießen. Bei Erteilung der Genehmigung wird auch zu berücksichtigen sein, daß nach § 39 letzter Absatz die Schonzeiten nicht für Wild in eingefriedigten Wildgärten gelten. Wenn es sich also um Wildgärten handelt, zu denen übrigens

nicht jedes eingefriedigte Stück Land, auf dem sich Wild aufhält, sondern nur solche Gehege zu rechnen sind, die der Wildhege zu dienen bestimmt sind, wird regelmäßig zu erwägen sein, ob nicht die Genehmigung auf die Schießzeiten zu beschränkt ist.

Eine neue Regelung hat im Abs. 1 Ziffer 2 die Ausübung der Jagd auf Wegen usw., die in oder an Eigenjagdbezirken liegen, erfahren. Es handelt sich hierbei nur um solche Wege usw., die nicht im Eigentum des Inhabers des Eigenjagdbezirks stehen, da sie anderenfalls zum Eigenjagdbezirk an sich schon gehören würden, wie im Satz 4 der Ziffer 2 bezüglich der Grenzwege, um Zweifel auszuschließen, noch besonders hervorgehoben ist. Diese Wege usw. gehören kraft Gesetzes zum Eigenjagdbezirk, falls der Inhaber des Eigenjagdbezirks nicht auf die Zugehörigkeit verzichtet, jedoch kann der Eigentümer des Weges usw. eine Pachtentschädigung verlangen. Der Satz: „Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen“ bedeutet nicht, daß es zum Anschluß eines besonderen Altes bedarf; er soll zum Ausdruck bringen, daß die sonst im Gesetz an den Anschluß von Flächen an Eigenjagdbezirke geknüpften Folgen auch hier zutreffen (§ 12 Abs. 2: der Anschluß erfolgt pachtweise; § 26: Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Streit über die Höhe des Pachtgeldes; § 53: Wildschadenersatz). Eine weitere Folge des gesetzlichen Anschlusses besteht darin, daß nicht der Jagdvorsteher wie sonst zur Vertretung der Grundstücke bei der Festsetzung der Pachtentschädigung befugt ist, sondern daß der Inhaber des Eigenjagdbezirks unmittelbar mit dem Eigentümer der Wege in Verbindung zu treten hat. Falls eine Einigung über die Pachtentschädigung nicht erzielt wird, entscheidet nach § 19 der Kreisaußschuß, gegen dessen Entscheidung nach § 26 das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Wünscht der Inhaber des Eigenjagdbezirks den Anschluß der Wege usw. nicht, so gehören diese kraft Gesetzes zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeinde-(Guts-)Bezirks (§ 7) oder es ist mit ihnen nach Maßgabe der §§ 8—10 zu verfahren.

Abs. 4 findet nur Anwendung auf solche Flächen, die teils in der Provinz Hannover, teils im Geltungsbereich der Jagdordnung liegen und entspricht dem Gesetz vom 7. August 1899 (Gesamtsamm. S. 151).

7. Zu § 5. Die in Abs. 1 vorgesehene Bildung des Eigenjagdbezirks durch den Eigentümer verlangt keine nach außen erkennbare Handlung des Eigentümers, insbesondere nicht eine dem Jagdvorsteher oder der Jagdpolizeibehörde gegenüber abzugebende Erklärung, sondern erfolgt allein durch den Entschluß, den Jagdbezirk zu bilden. Dagegen ist für das Verfahren nach

Abf. 2 Voraussetzung, daß eine Erklärung gegenüber dem Jagdvorsteher ausdrücklich abgegeben wird. Durch den Relativsatz im **Abf. 1** wird dem Inhaber des Eigenjagdbezirks die Befugnis beigelegt, in dem von ihm gebildeten Jagdbezirk nunmehr die Jagd auszuüben, mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß dieses innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken geschieht; infolgedessen entsprechen diese Worte dem zweiten Satz im **Abf. 1** des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848.

8. Zu § 6. **Abf. 3** entspricht dem § 19 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865. Eine bestimmte Form für die Vornahme der Verpachtung ist nicht vorgeschrieben.

9. Zu § 7. **Abf. 1** bestimmt, daß alle nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie wenigstens 75 ha im Zusammenhang umfassen, und zwar kraft Gesetzes, so daß eine besondere Bildung des Jagdbezirks durch den Jagdvorsteher nicht erforderlich ist. Zu diesem unmittelbar durch das Gesetz gebildeten Jagdbezirk gehören, wenn die Feldmark aus mehreren voneinander getrennt liegenden Teilen besteht, alle diejenigen Teile, die für sich im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassen. Daß die Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks land- oder forstwirtschaftlich benutzbar sein müssen, wie diejenigen, die allein zur Bildung eines Eigenjagdbezirks tauglich sind, ist nicht vorgeschrieben, es werden daher bei Berechnung der Mindestgröße auch alle übrigen Flächen mitgezählt, wie Wege, alle Wasserflüsse, Eisenbahnen, Baustellen, Hofräume, Gärten, öffentliche Plätze, Friedhöfe usw., selbst wenn sie für die Ausübung der Jagd nicht in Betracht kommen. Als Grundflächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, sind auch diejenigen anzusehen, die an sich zur Bildung eines Eigenjagdbezirks geeignet, aber nicht hierzu verwandt sind, entweder weil der Eigentümer auf sie verzichtet (§ 5 **Abf. 2**) oder weil er den Anschluß ablehnt (Wege § 4 **Abf. 1** Ziffer 2).

Abf. 2 behandelt die Zerlegung eines gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke, die vom Gesetz mit besonderen Sicherungen umgeben ist. Einmal ist die Genehmigung des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses vorgeschrieben, sodann ist eine Mindestgröße von 250 ha für jeden einzelnen Jagdbezirk festgesetzt, die nur ausnahmsweise, wenn ein besonderes Interesse der Jagdgenossenschaft es verlangt, bis auf 75 ha herabgesetzt werden darf. Das Erfordernis der Mindestgröße von 250 ha ist nicht dahin zu verstehen, daß der Kreisauschuß in jedem Fall, wenn diese vorhanden ist, die Genehmigung erteilen muß, sondern auch in diesem

Fall hängt es von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab, ob er der Teilung zustimmen will oder nicht.

Abf. 5 behandelt diejenigen, von Wald umschlossenen Grundflächen der Gemeindefeldmark, welche mit dem aus der Gemeindefeldmark gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Zusammenhang stehen, während § 10 in Verbindung mit § 8 **Abf. 2** sich auf solche, von Wald umschlossenen Flächen bezieht, die von der Feldmark durch andere Gemeinde-(Guts-)Feldmarken oder Eigenjagdbezirke abgeschnitten werden, also **Trennstücke** der Gemeinde bilden. Der Waldbesitzer kann unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen die Anpachtung derjenigen Grundflächen verlangen, welche zu mindestens 90% vom Walde begrenzt werden, während höchstens 10% der Grenzlinie nicht den Wald berühren. Innerhalb dieser Grenzen kann er sich die anzupachtenden Grundflächen beliebig heraus schneiden, ohne Rücksicht darauf, ob die so geschaffenen Grenzen dieser Flächen mit den Katastergrenzen der einzelnen beteiligten Grundstücke zusammenfallen.

10. Zu § 8—10. § 8 behandelt im Zusammenhang mit § 9 und 10 sowohl diejenigen Trennstücke der Feldmarken, die im Zusammenhang nicht 75 ha umfassen, als auch ganze Feldmarken, die diesen Umfang nicht erreichen. Es ist im § 8 bestimmt, daß diese Flächen, wenn es irgend tunlich ist, zur Bildung von Jagdbezirken, die wenigstens 75 ha umfassen, verwandt werden. Zu diesem Zweck werden drei Möglichkeiten vorgesehene:

1. Zulegung zu einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
2. Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk,
3. Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde-(Guts-)Bezirks, sei es, daß es sich bei letzterem auch um Flächen handelt, die für sich allein nicht zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeignet sind, sei es, daß von den zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeigneten Flächen des angrenzenden Gemeinde-(Guts-)Bezirks Teile abgetrennt werden. Zu dieser Regelung ist übrigens die Genehmigung des Kreis(ausschusses) nicht erforderlich, da § 7, **Abf. 3** diese Genehmigung nur für den Fall verlangt, daß von zwei oder mehreren Feldmarken, von denen jede nach § 7, **Abf. 1** kraft Gesetzes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildet, Teile abgelöst werden sollen. Die Regelung nach 2 und 3 ist fakultativ; zu 3 nach dem Wortlaut des Gesetzes, zu 2, weil

der Eigenjagdbezirk nicht zum Anschluß gezwungen werden kann. Wenn daher nicht nach Maßgabe von 2 und 3 verfahren wird, muß die Zulegung, wenn ein oder mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke angrenzen, an einen von diesen erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen den verschiedenen Jagdvorstehern nicht zustande, so beschließt an ihrer Stelle nach § 18 der Kreisaußschuß.

§ 9 trifft Bestimmung für den Fall, daß die zu 2 und 3 besprochene Regelung nicht zustande kommt und zugleich ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk, an den der Zwangsanschluß erfolgen könnte, nicht angrenzt; hier ist die Zulegung zu einem getrennt liegenden Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen, nicht 75 ha im Zusammenhang großen Jagdbezirks zugelassen.

§ 10 endlich gestattet in Erweiterung der Bestimmungen des § 9 die Bildung eines besonderen nicht 75 ha umfassenden Jagdbezirks auch dann, wenn ein im Zusammenhang über 750 ha großer Wald die betreffenden Grundflächen umschließt, dessen Inhaber die Anpachtung ablehnt und die sonst in § 8 und 9 vorgezeichneten Möglichkeiten nicht im Wege der Vereinbarung mit den Vertretern der gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder den Inhabern der Eigenjagdbezirke durchgeführt werden (das sind: Zulegung zu einem angrenzenden oder getrennt liegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, Anschluß an einen angrenzenden oder getrennt liegenden Eigenjagdbezirk, Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Teilen einer anderen Gemeinde).

Die Besonderheit dieser Bestimmung besteht darin, daß auch dann, wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk angrenzt, dieser nicht gegen seinen Willen gemäß § 18 gezwungen werden soll, die Flächen sich zulegen zu lassen, sondern daß, wenn der Jagdvorsteher die Zulegung nicht wünscht und die sonstigen Möglichkeiten erschöpft sind, der besondere Jagdbezirk zugelassen ist. Der Grund für diese Ausnahmebestimmung besteht darin, daß der angrenzende gemeinschaftliche Jagdbezirk nicht gezwungen werden soll, Grundflächen, auf denen vielleicht ein erheblicher Wildschaden zu gewärtigen ist, zu übernehmen.

11. Zu § 12. Der Unterschied in der Bestimmung des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 besteht darin, daß im Fall des Abs. 1 die zugelegten Grundflächen vollwertige Bestandteile des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ihre Eigentümer Jagdgenossen des letzteren mit den gleichen Rechten und Pflichten der sonstigen Jagdgenossen werden, während beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk es sich nur um ein Pachtverhältnis handelt.

12. Zu § 15. Die Bestimmung des Kurhess. Jagdgesetzes vom 7. September 1865, nach der

a) bei Neubildung und

b) bei Aufhebung

eines Eigenjagdbezirks zu a der Inhaber des Eigenjagdbezirks und zu b die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) erst dann in die Jagdausübung eintreten darf, wenn von ihnen die etwa zu a von der Gemeinde (Jagdgenossenschaft), zu b vom Eigenjagdberechtigten gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstattet sind, ist aufrechterhalten mit der Maßgabe, daß an Stelle von 100 Kasseler Morgen 75 ha treten. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung, weil für das ehemalige Kurhessen die Größe der Eigenjagdbezirke von 100 Kasseler Morgen auf 75 ha erhöht ist; wenn also in Zukunft die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) bei Eigenjagdbezirken, die letzterem Erfordernis nicht entsprechen, die Jagd ausüben will, muß sie zunächst die etwa gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstatten. Das Umgekehrte gilt, wenn ein Eigentümer von seinem Rechte, einen Eigenjagdbezirk nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 durch Einfriedigung zu bilden, Gebrauch macht.

Die weitere Bestimmung des § 5 Kurh. Gesetz vom 7. September 1865, daß erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge von dem Recht, in die Jagdausübung einzutreten, Gebrauch gemacht werden kann, ist in die Jagdordnung nicht übernommen; der Zeitpunkt, zu dem die Jagd ausgeübt werden darf, bestimmt sich vielmehr auch für das ehemalige Kurhessen fortan nach § 14. Für die Uebergangszeit nach Inkrafttreten der Jagdordnung kommt übrigens noch § 84 in Betracht.

13. Zu § 16 (§ 1 Gesetz betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905).

Abs. 1. Im Abs. 1 wird der leitende Grundsatz ausgesprochen, daß es sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um Interessentenangelegenheiten handelt. Was unter dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verstehen ist, richtet sich nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Abs. 2 und 3. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ihre Vertretung erfolgt allein durch eine Einzelperson, den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister in den Städten, sowie in den Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau, Gemeindevorsteher in den sonstigen Landgemeinden, Gutsvorsteher in den Gutsbezirken, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister in den der Städteordnung vom 15. Mai 1856 [G.-S. S. 406] unterworfenen Gemeinden, im übrigen durch den Gemeindevorsteher), und zwar kraft des ihm durch dieses Gesetz erteilten Auftrags. Die nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und dem ihm nachgebildeten Rauenburgischen Gesetz vom 17. Juli 1872

vorgeschriebene Verwaltung oder Mitwirkung in einzelnen Fällen durch den Magistrat in den Städten, die Schöffen in den Landgemeinden, den Amtmann in Westfalen, den Bürgermeister in den nicht der Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterworfenen Gemeinden der Rheinprovinz, ferner die Verwaltung durch den Gemeinderat nach der Verordnung für das ehemalige Herzogtum Nassau vom 30. März 1867 und durch die Gemeindeorgane in den übrigen Teilen der Provinz Hessen-Nassau, ist in Fortfall gekommen.

Die nach dem Jagdpolizeigesetz und der Nass. Verordn. vom 30. März 1867 freiere Stellung der Gemeindebehörde als Verwalterin der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach folgenden Richtungen eingeschränkt:

1. Für die wichtigeren Beschlüsse des Jagdvorstehers ist die Genehmigung der Verwaltungsbeschlußbehörden vorgeschrieben.
2. Das Gesetz stellt bestimmte Grundzüge auf, die von den Jagdvorstehern bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten zu beachten sind.
3. Den Jagdgenossen ist durch Einräumung eines formellen Beschwerderechts gegen gewisse Beschlüsse des Jagdvorstehers ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung gesichert.
4. Es ist eine besondere Jagdaufsichtsbehörde geschaffen worden, an welche ein allgemeines Beschwerderecht binnen gewisser Frist gegeben ist.

Jagdaufsichtsbehörde ist der zuständige Landrat (Regierungspräsident). Liegt der Jagdbezirk in verschiedenen Land-(Stadt-)Reisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächst höhere, gemeinsam vorgelegte Behörde bestimmt.

Obwohl der Wortlaut des § 16 mit dem des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 wörtlich übereinstimmt, ist die Bedeutung des Satzes 2 im Abs. 2 doch jetzt eine etwas andere. Nach dem früheren Recht bildeten alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörten, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Als Jagdvorsteher wirkte der im Satz 2 des Abs. 2 bezeichnete Beamte. Nach der Jagdordnung gehören gewisse Grundflächen (§ 8—10) nicht kraft Gesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sondern müssen erst einem Jagdbezirk angegliedert werden (s. auch § 7 Abs. 5); ihre Vertretung liegt zunächst, bis die Vereinigung durchgeführt ist, oder, wenn ein Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt, auch später noch in einem gewisser Umfange (§ 25 Abs. 5) dem Jagdvorsteher nach § 17 Abs. 1 und 2 ob. Auch diese Obliegenheiten hat der Vorsteher der Gemeinde, in der die Grundflächen liegen, als Jagdvorsteher wahrzunehmen, so daß er also wie nach

dem früheren Recht alle Grundflächen der Gemeinde-(Guts-)Feldmark, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, zu vertreten hat mit Ausnahme von 2 Fällen:

1. Wenn Grundflächen nach § 8 und 9 einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt werden, so werden sie Teile von diesem, so daß sie von dessen Jagdvorsteher mitverwaltet werden.
2. Wenn gemeinschaftliche Jagdbezirke aus Teilen mehrerer Gemeinden gebildet sind (§ 7 Abs. 3; §§ 8, 9, 10) bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde den zuständigen Jagdvorsteher (§ 16 Abs. 3).

Abs. 5. Magistratspersonen sind die Mitglieder des Magistrats, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, die Beigeordneten.

14. Zu § 17.

§ 17 gibt den Inhalt des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen wieder. Zur Grundlage für die Beschlüsse der Jagdvorsteher sind nicht mehr, wie im letzteren Gesetz, die bei dessen Erlass bestehenden Gesetze gemacht, sondern die Jagdordnung selbst. Die Jagdvorsteher haben nicht nur über die Bildung der Jagdbezirke zu beschließen, sondern auch über die Höhe der Pachtsentschädigung (Abs. 2). Endlich ist das Verfahren insofern abgeändert, als das Genehmigungsverfahren nur in beschränktem Umfange beibehalten (§ 7 Abs. 2 und 3) und an dessen Stelle oder neben ihm das Einspruchsverfahren, wie es das Gesetz vom 4. Juli 1905 schon für die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke im § 4 und 6 vorgehien hatte, für alle in Betracht kommenden Beschlüsse der Jagdvorsteher eingeführt ist. Kollisionen zwischen beiden Verfahren sollen durch die Bestimmung des Abs. 5 vermieden werden.

Zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks aus Teilen mehrerer Gemeinden (§ 7 Abs. 3) bedarf es der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Jagdvorsteher. Für die Genehmigung des Beschlusses dieser Jagdvorsteher ist nur erforderlich die Zustimmung eines Kreis-(Bezirks-)Ausschusses, dessen Zuständigkeit erforderlichenfalls nach § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzustellen ist.

15. Zu § 20 (§ 3 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen dem schon durch das Jagdpolizeigesetz geschaffenen Recht. Sie bedeuten eine wesentliche Neuierung nur für die ehemals kurfürstlichen Gebietsteile, wo die Jagd allein durch Verpachtung, und zwar durch öffentlich-meistbietende, genutzt werden durfte.

Der aus dem Abs. 2 des § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 fortgelassene letzte Satz findet sich im § 27 Abs. 2.

16. Zu § 21 (§ 4 Gesetz vom 4. Juli 1905). Abs. 1 und 2. Die Art der Verpachtung (freihändig, öffentlich, meistbietend in einem vorher beschränkten Kreis von Bietern) ist zwar dem Ermessen des Jagdvorstehers anheimgestellt, jedoch soll für sie das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Im allgemeinen wird dieses Interesse am besten durch die öffentlich-meistbietende Verpachtung gewahrt werden, da diese am wirksamsten die Willkür des Jagdvorstehers ausschließt und den höchsten Ertrag sichert. Jedoch erschöpft vor allem das letztere Moment nicht immer das Interesse der Jagdgenossenschaft und der einzelnen Jagdgenossen, da neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses die Schonung der Feldfrüchte und die pflegliche Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung in Betracht kommen und den Ausschlag für die freihändige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben können.

Abs. 3 bis 5. Da die Jagdgenossen sowohl gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen, wie gegen den Pachtvertrag selbst Einspruch erheben dürfen, wird das Verfahren in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufsichtsbehörde wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß die Vorbereitungen zur Verpachtung so rechtzeitig betrieben werden, daß zwischen Ablauf des alten Pachtvertrages und Beginn des neuen Vertrages keine pachtfreie Zeit eintritt. Auch wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung beitragen, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Beschlußbehörde Normalpachtverträge entwirft, deren Inhalt den örtlichen Verhältnissen entspricht, und die der Verpachtung zugrunde gelegt werden, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine Abweichung gestatten.

Der Jagdvorsteher wird sich rechtzeitig über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen schlüssig zu machen haben; er hat sodann in ortszüblicher Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, aus der die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung und Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen zu ersehen sind.

Wenn die Jagdverpachtung öffentlich-meistbietend erfolgen soll, kann die ortszübliche Bekanntmachung des Termins der Verpachtung (Abs. 5) zugleich mit der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Art der Verpachtung (Abs. 3) verbunden werden. Falls dieser Termin wegen des etwa eingeleiteten Einspruchsverfahrens nicht eingehalten werden kann, würde eine neue öffentliche Bekanntmachung erforderlich sein.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins in einem Blatt hat den Zweck, Bieter auf den Termin aufmerksam zu machen. Die Jagdaufsichtsbehörde wird daher ein solches Blatt auszuwählen haben, welches größere Verbreitung in den Kreisen von Jägern hat. Es ist nicht erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle das Blatt bestimmt wird, sondern es genügt, wenn für den Kreis ein für allemal bis auf weiteres ein Blatt bezeichnet wird. Es ist dem Jagdvorsteher unbenommen, auch noch in anderen als dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blatte den Termin bekannt zu machen.

17. Zu § 22 (§ 5 Gesetz vom 4. Juli 1905). § 22 enthält Vorschriften, welche bei der Verpachtung beachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Ob die etwaige, in den Ziffern 2 und 4 vorgesehene Genehmigung der Beschlußbehörden gleich nach Auslegung der Pachtbedingungen (§ 21) oder erst nach Auslegung des abgeschlossenen Vertrages und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 23) einzuholen ist, wird von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Die gemäß Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel von $\frac{1}{10}$ v. H. des bedungenen Pachtzinses nach der Tarifstelle 48a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mark beträgt. Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 13. Februar 1896 in der Fassung des Nachtrages I vorgeschriebene Pachtverzeichnis (vgl. Zentralblatt der Abgaben- u. a. Gesetzgebung und Verwaltung für 1900, Beilage zum 19. Stück S. 482—485) einzutragen und das Verzeichnis bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bzw. Nebenamt, in dessen Geschäftsbezirk die verpachteten Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler spätestens im Januar jeden Jahres zu versteuern. Statt die Versteuerung durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Abs. 4 der Stempeltarifstelle 48a auch frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Zur Interesse der gleichmäßigen Beachtung dieser Bestimmungen wird es sich empfehlen, hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch die Normalpachtverträge (s. u. 16 zu § 21 Abs. 3—5) mit einem Zusatz über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und die Art ihrer Versteuerung versehen zu lassen.

Unter der Weiterverpachtung aus Ziffer 3 ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrages mit demselben Pächter, sondern die

Uebertragung eines Pachtvertrages während seiner Dauer auf einen anderen Pächter zu verstehen (§§ 549, 581 Abs. 2 B. G. B.).

Die Bestimmung der Ziffer 5 soll unerwünschte Ausländer an der Pachtung von Jagden hindern. Die weitergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber Ausländern werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die seit Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1905 gemachten Erfahrungen zeigen, daß immer noch aus den Jagdverpachtungen an Ausländer Mißstände mancherlei Art, und zwar sowohl auf jagdlichen wie auf anderen Gebieten entstanden sind. Es ist daher dringend notwendig, bei Erteilung der Genehmigung nach § 22 Ziffer 5 besondere Vorsicht walten zu lassen und in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Ausländers die erforderliche Gewähr gibt.

18. Zu § 23 (§ 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Der nach Abs. 2 zulässige Einspruch soll sich nur gegen diejenigen Teile des Pachtvertrages richten dürfen, die noch nicht in dem Verfahren des § 21 und 22 festgestellt sind, damit nicht über dieselbe Angelegenheit ein doppeltes Verfahren stattfindet. Wegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen ist daher ein Einspruch nicht mehr zulässig, soweit sie dem ersten Verfahren zugrunde gelegen haben, sei es, daß sie gegenüber der Bekanntgabe des Jagdvorstehers unverändert geblieben oder daß sie im Einspruchsverfahren abgeändert worden sind. Soweit bei der schließlichen Verpachtung von ihnen abgewichen ist, würde der Einspruch aus § 23 Abs. 2 nicht ausgeschlossen sein. Im allgemeinen wird sich der hier zugelassene Einspruch nur richten können gegen die Höhe des Pachtzinses und die Person des Jagdpächters.

19. Zu § 24 (§ 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Die Entscheidung über die Nichtigkeit der Jagdpachtverträge ist in den angegebenen Fällen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Verwaltungsgerichten überwiesen, weil diese Gerichte mit den inhaltlich gleichartigen Entscheidungen befaßt sind, wenn die Jagdpolizeibehörde es für angezeigt erachtet, die Ausübung der Jagd auf Grund eines nichtigen Vertrages im polizeilichen Interesse zu verbieten. Diese Befugnis der Jagdpolizeibehörde zum Einschreiten gegen nichtige Verträge wird durch die neugeschaffene ähnliche Befugnis der Jagdaufsichtsbehörde nicht berührt; inhaltlich unterscheidet sich letztere Befugnis von der ersteren dadurch, daß sie unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Jagdaufsichtsbehörde abhängig ist und nicht an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist,

wie solche für ein polizeiliches Einschreiten bestehen.

Das Recht der Jagdaufsichtsbehörde, für die Dauer eines Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dem Pächter die Ausübung der Jagd untersagt ist, entspricht dem praktischen Bedürfnis, daß die Jagdgenossen während eines solchen, oft langwierigen Verfahrens nicht der Ertragnisse der Jagdnutzung verlustig gehen. Welche Anordnungen zu treffen sind, hängt von dem Ermessen der Behörde ab. (Zwischenverpachtung bis zur endgültigen Entscheidung, Abschließen durch Jäger, um Erträge zu erzielen und Wildschaden zu verhindern usw.)

20. Zu § 25. § 25 enthält den § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, neu ist der Abs. 5.

Auf die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligerwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Mißbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind.

Die Verteilung der Pachtgelder an die Anteilberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, fernerhin diesem Zwecke gewidmet werden sollen oder ob sie fortan unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge nun immer derselben Zwecken erhalten bleiben, ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsgebiet liegt. Auch Gemeindefürsorge gehören hierher. Von Bedeutung ist diese Bestimmung hauptsächlich für diejenigen Teile der Provinz Hessen-Nassau, auf die die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1905 nunmehr ausgedehnt worden sind und wo bisher kraft gesetzlicher Bestimmung oder herkömmlich die Jagdverträge in die Gemeindekasse geflossen und zu Gemeindefürsorge verwendet worden sind. Es steht nichts entgegen, daß es hierbei verbleibt, allerdings mit der Einschränkung, daß jeder Grundeigentümer befugt ist, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Der Abs. 5 bestimmt, daß der Vorsteher der Gemeinde als Jagdvorsteher auch dann die Rechnungsgeschäfte führen soll, wenn Grundflächen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks einem Eigenjagdbezirk angegeschlossen sind und nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Die Vorschrift des Abs. 6 gilt übrigens auch für die Fälle des Abs. 5, da die im letzteren besprochenen Grundflächen früher in der Regel zum

gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehörten und ebenso behandelt wurden wie deren übrige Flächen.

Wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, sind die Klassengehörigkeit von derjenigen Gemeindekasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Gemeindevorsteher (§ 16 Abs. 3) untersteht.

21. Zu § 26.

§ 26 enthält die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit den Erweiterungen, die durch die neu hinzugekommenen Vorschriften der Jagdordnung (§ 17 Abs. 4 und 5; § 18; § 19; § 52 Abs. 2) veranlaßt sind.

Die Vorschrift, daß der Beschluß in gewissen Fällen endgültig sein soll, jedoch von dem Jagdvorsteher angefochten werden darf, bedeutet eine Ausnahme von der Regel, daß die Beschlüsse der Beschlußbehörden entweder mit einem Rechtsmittel von Seiten aller Beteiligten anfechtbar oder aber — in Ausnahmefällen — endgültig sind. Diese Ausnahme hat den Zweck, den Jagdgenossen, denen die unmittelbare Verwaltung der Jagdangelegenheiten nicht übertragen worden ist, durch die Person ihres gesetzlichen Vertreters, des Jagdvorstehers, ein weiteres Einwirkungsrecht auf diese Verwaltung einzuräumen. Es entspricht dem Zwecke dieser Bestimmung, daß der Jagdvorsteher nur in dringenden Fällen von dem Rechtsmittel Gebrauch macht.

22. Zu § 27. Abs. 1 gibt den § 13 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wieder. Abs. 2 enthält den zweiten Satz des Abs. 2 § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, während sein übriger Inhalt neu ist.

23. Zu § 28.

§ 28 entspricht dem § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 mit geringer Abweichung, soweit er noch gilt. Für die Verwandelung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Abs. 2) kommt jetzt das R.-St.-G.-B. in Betracht (vgl. auch § 79 der Jagdordnung); im Abs. 3 ist statt „Stadtvorstand“ gesetzt: „Gemeinde-(Guts-)Vorstand“, weil Festungswerte jetzt auch in Landgemeinden oder Gutsbezirken vorkommen.

24. Dritter Abschnitt.

Der dritte Abschnitt (§§ 29—38) gibt den Inhalt der §§ 1—10 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1905 unverändert wieder, mit der im § 32 der Jagdordnung vorgenommenen Aenderung des § 4 des Jagdscheingesetzes über die Höhe der Ausländerjagdscheine, sowie mit der formalen Aenderung im § 30 Ziffer 3, wo entsprechend der Fassung des sechsten Abschnitts die Erteilung der Ermächtigung zur Ausübung der Jagd nur der Jagdpolizeibehörde, nicht mehr der Aufsichtsbehörde

vorbehalten ist. Die §§ 11—13 finden sich unverändert als §§ 72—74, § 14 als § 80 in weiterer Form im achten Abschnitt, während § 15 als § 85 im neunten Abschnitt steht.

25. Zu § 29 (§ 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895).

1. Ausfertigung der Jagdscheine.

Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden fünf verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster zu benutzen:

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
- b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgers mit Name und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe des Bürgers und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke: „unentgeltlich gemäß § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907“.

Die Rückseite hat das in der Anlage II mitgeteilte Muster zu enthalten. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt den ausstellenden Behörden überlassen. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhange zum Jagdschein-Formulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln zum Abdruck zu bringen, wie dieses schon in einzelnen Regierungsbezirken (z. B. Trier) geschieht.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Aufdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in der Jahreskontrollliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abs. 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunkassen zu decken, in welche nach § 32 Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (Vgl. M.-E. vom 14. März 1850 M.-Bl. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunkassen bestritten werden.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mt. nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene,

verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung“ zu versehen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist zunächst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit zugänglich, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

Der Tag der Lösung des Jagdscheines braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

Wird die Zuwendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte.

II. Kontrolllisten.

Ueber sämtliche, im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrollliste nach Maßgabe des in der Anlage III beigegebenen Musters zu führen.

In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7—13 aufzurechnen und das so gewonnene Resultat in einer Uebersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahls Gesetzes vom 15. April 1878 berechneten, sowie an diejenigen Personen zu verabsorgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen

der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschützebeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt, und diese sie dem Oberförster zustellt.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländer-Jagdscheine.

Ausländer, d. h. Personen, welche nicht einem deutschen Bundesstaate oder den Reichsländern Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. haben, ein Jagdschein zu denselben Sägen verabsolgt werden, wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 32 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 100 Mk. oder 20 Mk. erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie dajelbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabsolgtung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdschein mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermeßen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder, wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch

nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnischein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielsach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

Zu diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, welche nach §§ 34 und 35 die Verjagung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unsicher durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnorts die Erteilung eines Jagdscheines bereits verweigert oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Verjagungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein solches Attest den Zeugnisstempel von 1,50 M. nach der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erfordert.

Für die Entziehung des Jagdscheines (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenige, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Jagdscheinhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahres-Jagdscheines in Kenntnis zu setzen.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten und der Höhe der Abgabe ist eine

sorgfältige Ueberwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenden, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdschein versehen sind.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bzw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

26. **Zu § 31.** Die im Gebiet der Jagdordnung ausgestellten Jagdscheine gelten auch in der Provinz Hannover und den Hohenzollernschen Landen und umgekehrt. Es ergibt sich das klar einmal aus dem Wortlaut des § 31 der Jagdordnung und aus dem nicht abgeänderten Wortlaut des § 3 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895, sowie aus dem Umstande, daß mit der Herübernahme der Bestimmungen des Jagdscheingesetzes in die Jagdordnung der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, das bestehende Recht materiell zu ändern. Die formelle Aufhebung des Jagdscheingesetzes für den Geltungsbereich der Jagdordnung hat nur den Zweck, das Nebeneinanderbestehen gleichlautender Gesetzesvorschriften zu verhindern; für die Führung, Ausstellung usw. der Jagdscheine gilt hier die Jagdordnung, dort das Jagdscheingesetz; die nach dem einen oder dem anderen Gesetz ausgestellten Jagdscheine gelten aber für den ganzen Umfang der Monarchie. Dieses bezieht sich auch auf die Ausländer-Jagdscheine, wenngleich für sie beide Gesetze verschieden hohe Abgaben vorschreiben.

Vierter Abschnitt.

27. Der vierte Abschnitt (§§ 39–50) gibt unverändert die §§ 2–12 und 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 wieder. § 1 letzteren Gesetzes ist § 1 der Jagdordnung, die §§ 13, 15, 16, 17, 18 sind unverändert als §§ 76, 77, 78, 79, 80 in den achten Abschnitt übernommen, während § 19, soweit er noch Bedeutung hat, sich als § 83 im neunten Abschnitt findet.

28. **Zu § 40** (§ 3 Wildschongesetz).

1. Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Abs. 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Krammersvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.
2. Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.
3. Der Beschluß Abs. 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode;

die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung.

4. Abs. 2 zu c gibt die Möglichkeit, die Schonzeit für Rehfälber zu verlängern oder auf das ganze Jahr auszudehnen. Wenn es nun auch richtig ist, hiervon in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen ohne Abänderung der Schonzeit ein übermäßiger Abschluß der Rehfälber zu erwarten ist, so hieße es doch die Absicht dieser Vorschrift verkennen, wenn ohne Unterschied für ganze Regierungsbezirke die Schonzeit auf das ganze Jahr ausgedehnt wird. Abs. 3 des § 40 gestattet ausdrücklich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Teile des Regierungsbezirks. Da der ordnungsgemäß vorgenommene Abschluß von Rehfälbern ein vorzügliches Mittel ist, durch Beseitigung überzähliger und schwacher Stücke einen numerisch richtigen und kräftig entwickelten Bestand an Rehwild zu erzielen, würde es verfehlt sein, die Abschlußmöglichkeit dann zu beseitigen, wenn eine weidmännische Handhabung des Abschusses gewährleistet ist. Es entspricht deshalb durchaus der Absicht des Gesetzes, auch dann, wenn im allgemeinen im Bezirk die Verhältnisse die Verlängerung oder Ausdehnung der Schonzeit auf das ganze Jahr notwendig machen, hiervon für einzelne Jagdbezirke, insbesondere größere Waldkomplexe, abzusehen und es bei der Bestimmung des § 39 zu 6 zu belassen.

29. Zu § 41 (§ 4 Wildschongesetz).

Da die Drosseln (Krametsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen (vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B 1250/III 2033).

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, nicht zu den jagdbaren Tieren.

30. Zu § 42 (§ 5 Wildschongesetz). Kiebitze und Möwen gehören als Sumpfs- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 30 der Erlaubnis Jagdscheins nicht bedarf. § 83 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bis zum Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen

als den Jagdberechtigten gesammelt werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur damaligen Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge steht auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein zu.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eier sammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz, seltener die Möwe, so zeitig im Jahre anfangt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eier sammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eier sammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

31. Zu § 43 Abs. 2 (§ 6 Abs. 2 Wildschongesetz). Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie für Hasen, zugelassen.

§ 2.

Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um verwendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder selbsten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den Preussischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“, und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3.

Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber

Buch führen, wann und an welchen Abnehmer jenes das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4.

Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, verendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5.

Die Landräte, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der im § 1 angegebenen Zeit aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Vertrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besondern Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nafenslöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.
2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Hese des rechten Hinterlaufs anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.
3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche verendet zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.
4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild im zerlegten Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 6.

Die amtlichen Plomben (§ 5) sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preussischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortlichkeit durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 7.

Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden durch eine Gebührenordnung festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Eistenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

Für die Festsetzung der Gebührenordnung gilt bis auf weiteres unser, des Ministers des Innern und des Finanzministers Erlaß vom 23. Dezember 1904 M. d. F. IV. b. 2531, F. M. I. 20 466.

§ 8.

Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

32. Zu §§ 43–46 (§§ 6–9 des Wildschongesetzes).

Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hatte es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmung über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn die in den §§ 6–9 dieses Gesetzes — jetzt §§ 43–46 der Jagdordnung — gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 43 stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezeigte Recht der Verwaltungsbehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor. Solche Polizeiverordnungen sind nimmehr fast für sämtliche Provinzen erlassen

worden; es wird zunächst abzuwarten sein, ob ihre Bestimmungen sich in der Praxis bewähren oder ob eine Aenderung erforderlich ist. Wenn letzterer Fall eintreft, ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit es bei Provinzialverordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen verbleibt und daß nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige Verhältnisse sich herausstellen sollten, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist, Regierungsbezirksverordnungen zu erlassen sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Ausnahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Mißbrauch der ausgestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein Mißstand ist es in einzelnen Gegenden empfunden worden, daß in den erlassenen Polizeiverordnungen die Befugnis zur Ausstellung der durch § 46 vorgeschriebenen Ursprungsscheine allgemein den Gemeindevorstehern zugestanden ist; es sind Fälle vorgekommen, wo letztere den Jagdpächtern schon von ihnen unterschriebene aber sonst unausgefüllte Blankoformulare in größerer Anzahl überlassen haben, und wo hiermit erheblicher Mißbrauch getrieben worden ist. § 46 enthält allerdings keine Bestimmung darüber, wer die Ursprungsscheine auszustellen hat. Aus Abs. 2 des § 45 ist aber zu folgern, daß es der Absicht des Gesetzes entspricht, wenn die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher der Regel nach nur dann im einzelnen Fall mit dieser Obliegenheit zu betrauen sind, wenn nach Prüfung sich ihre Zuverlässigkeit ergibt. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittels Ursprungsscheins versandten Wildes festzustellen, hat sich bei dem größeren Wilde die Vorschrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stücks Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Versendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen für den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an einem und demselben Orte. Endlich bedarf es der Ermägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 45 Abs. 2 der Jagdordnung in den Verordnungen näher zu regeln ist, anderenfalls empfiehlt es sich, im Aufsichtswege für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Frist vorzuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist und mit deren Ablauf sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Landräte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 45 Abs. 2 oder auf Grund der gemäß

§ 46 erlassenen Polizeiverordnungen betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlass der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntnis zu geben (vgl. Zirkularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1873, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 274).

33. Zu § 48 (§ 11 Wildschongesetz).

§ 48 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Störches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und so lange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Gaarwild bedeutet.

34. Zu § 50 (§ 14 Wildschongesetz).

Hier kommt vor allem das Steppenhuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

35.

Fünfter Abschnitt.

Der fünfte Abschnitt ist dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 entnommen und entspricht dessen §§ 1—11. Das materielle Recht über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens findet sich jetzt im § 835 B. G. B.; deshalb wird im § 51 hierauf verwiesen. Die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen regeln nur das formelle Verfahren zur Verfolgung von Wildschadenersatzansprüchen. § 1 des Wildschadengesetzes ist durch § 51 ersetzt; § 4 des Wildschadengesetzes ist ganz fortgelassen, mit Rücksicht darauf, daß sein Inhalt durch § 254 B. G. B. aufgehoben ist, der übrigens die Jagdberechtigten in weiterem Umfang als der aufgehobene § 4 schützt, da dieser ein doloses Verhalten voraussetzte, während § 254 schon denjenigen Beschädigten schlechter stellt, der auch nur fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 54—60 entsprechen wörtlich den §§ 5—11 des Wildschadengesetzes.

36. Zu § 52. § 52 gibt den § 2 des Wildschadengesetzes wieder mit der Abänderung, daß die ersatzpflichtigen Grundbesitzer nicht durch die Gemeindebehörde, sondern durch den Jagdvorsteher vertreten werden und daß die Frist zur Auslegung der Verträge (Abs. 2) in Uebereinstimmung mit der Frist des § 23 auf zwei Wochen festgesetzt ist.

37. Zu § 53. § 53 entspricht dem § 3 des Wildschadengesetzes, ist aber entsprechend der anderen Behandlung der Enklaven anders gefaßt.

Schüler Abschnitt.

38. Der sechste Abschnitt gibt die §§ 21 und 23 des Jagdpolizeigesetzes, die §§ 12 bis 14, 16 und 17 des Wildschadengesetzes wieder und enthält im § 67 neues Recht. Sofern die ersten Gesetze vom „Landrat“ oder der „Aufsichtsbehörde“ sprechen, sind diese Bezeichnungen durch das Wort „Jagdpolizeibehörde“, die hiermit gemeint war, ersetzt worden. § 15 des Wildschadengesetzes ist durch §§ 1 und 41 Abs. 1 ersetzt.

39. Zu § 61. § 61 entspricht dem § 23 des Jagdpolizeigesetzes. Die im Abs. 1 zur näheren Bezeichnung der Waldenklaven in Klammern beigefügten „§§ 8 und 10“ gehören zusammen. § 10 behandelt zwar den Fall, daß die Jagd auf Waldenklaven nicht vom Waldbesitzer übernommen ist; dieser § 10 ist aber hier angezogen, weil sonst von derartigen Waldenklaven in der Jagdordnung nicht gesprochen ist. Es sind gemeint Enklaven im Sinne des § 8 Abs. 2, die von einem im § 10 besprochenen 750 ha großen Walde umschlossen sind.

40. Zu §§ 62–66. §§ 62–64 und 66 entsprechen den §§ 12–14 und 16 des Wildschadengesetzes, § 65 dem § 21 des Jagdpolizeigesetzes.

41. Zu § 67. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist dem § 66 nachgebildet und soll die Eigentümer und Pächter von Fischereiseen und Teichen an Stelle des ihnen entzogenen Eigenjagdrechts in die Lage bringen, sich der schädigenden Tiere zu erwehren. Abs. 3 hat den § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. März 1880 im Auge, nach dem es den Fischereiberechtigten auch ohne Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde gestattet ist, die dort bezeichneten Tiere (Fischottern, Lancher, Eisvögel, Reiher, Stormorane und Fischhaare) ohne Anwendung von Schusswaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

42. Zu § 68. § 68 gibt den § 17 des Wildschadengesetzes wieder und ist zugleich auf den Fall des § 67 ausgebeugt.

Siebenter Abschnitt.

43. Dieser Abschnitt gibt das geltende Recht wieder. § 69 entspricht dem Inhalt nach dem § 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, ebenso § 71 dem des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes, nur daß hier die Aufzählung der einzelnen Beispielsfälle, in denen das Verwaltungsstreitverfahren zur Anwendung kommen soll, weggefallen ist. § 70 stimmt wörtlich überein mit § 10 des Gesetzes über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905.

44. Zu § 70 (§ 10 Gesetz vom 4. Juli 1905). Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ist im Gesetz nicht näher umgrenzt; er folgt mithin aus

dem Gesetz selbst und den übrigen hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie nicht jagdpolizeilichen Charakters sind, beachtet werden; insbesondere liegt ihr ob, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke beachtet werden und die Geschäftsführung hierbei dem Gesetze gemäß gehandhabt und in geordnetem Gange gehalten wird. Da die Jagdordnung in dieser Hinsicht im wesentlichen zwingende Vorschriften gibt, wird die Aufsicht sich darauf beschränken können, deren Befolgung zu überwachen und erforderlichenfalls zu erzwingen. In den wenigen Fällen, in denen die Jagdordnung eine Rücksichtnahme auf das Interesse der Jagdgenossenschaft verlangt, wird die Jagdaufsichtsbehörde nicht minder die Aufgabe haben, darüber zu wachen, daß dieses Interesse gewahrt wird.

Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben. Unberührt sind die bestehenden Vorschriften über die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Gemeindebeamten (§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) geblieben, nach denen die Dienstvergehen auch dann zu ahnden sein werden, wenn der Gemeindevorsteher usw. sich ihrer als Jagdvorsteher schuldig macht.

Achter Abschnitt.

45. Der achte Abschnitt faßt die bisher in den verschiedenen Gesetzen (Jagdpolizeigesetz, Jagdscheingesetz und Wildschadengesetz) enthaltenen Strafvorschriften zusammen und gibt sie im wesentlichen unverändert wieder. Entnommen sind: aus dem Jagdpolizeigesetz (§ 17 Absatz 1) der § 75; aus dem Jagdscheingesetz (§§ 11–13) die §§ 72–74; aus dem Wildschadengesetz (§§ 13, 15–17) die §§ 76–79. § 80 gibt den § 18 des Wildschadengesetzes unverändert wieder und ersetzt in dieser Fassung zugleich den § 19 des Jagdpolizeigesetzes und den § 14 des Jagdscheingesetzes.

Neunter Abschnitt.

46. Zu § 84. Absatz 1. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung bleiben allgemein bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Für die später bis zum Inkrafttreten der Jagdordnung geschlossenen Verträge wird unterschieden zwischen dem Regierungsbezirk Cassel und dem übrigen Geltungsbereich der Jagdordnung. Im ersteren behalten sie nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit; wenn ihre Vertragszeit noch länger läuft, enden sie doch zu

diesem Zeitpunkt. Im sonstigen Geltungsbereich der Jagdordnung sind die zwischen dem 1. Mai 1907 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossenen Verträge nur dann gültig, wenn die Jagdbezirke, die verpachtet sind, den Anforderungen der Jagdordnung entsprechend gebildet sind. Wenn dieses nicht der Fall ist, sind die Jagdvorsteher verpflichtet, ohne Rücksicht auf die bestehenden Verträge zur Bildung der Jagdbezirke zu schreiten und dann die Neuverpachtung vorzunehmen. Unter den Jagdbezirken, um die es sich im Abs. 1 handelt, sind sowohl Eigen- wie gemeinschaftliche Jagdbezirke zu verstehen, erstere aber nur dann, wenn der Jagdbezirk als solcher verpachtet ist, nicht nur der Abschluß einer gewissen Anzahl von Wild. Abs. 2 hält während der Dauer der Pachtverträge einmal diejenigen Eigenjagdbezirke aufrecht, die nicht so groß sind, wie § 4 Abs. 1 Ziff. 2 es erfordert (d. h. vornehmlich alle Jagdbezirke in Kurhessen von wenigstens 100 Kasseler Morgen, aber unter 75 ha Umfang), andererseits verbietet er, daß in dieser Zeit aus Flächen, die wohl nach der Jagdordnung, aber nicht nach dem bisherigen Recht zur Bildung eines

Eigenjagdbezirks ausreichen, ein solcher gebildet wird (d. i. alle Flächen, die zwischen 75 ha und 300 preussischen Morgen im Zusammenhang umfassen).

47. Zu § 85. § 85 ist wichtig für die Ausländerjagdscheine, für die die Abgabe nach der Jagdordnung erhöht ist.

Berlin, den 29. Juli 1907.

Der Minister für Landwirtschaft, des Innern, Domänen und Forsten. Der Finanzminister. Im Auftrage: v. Arnim v. Moltke. Jägermeister.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Justizminister. Im Auftrage: Neuhäus. Bourmieg.

Zu Geschäfts-Nr. I. Bd 5763 II M. f. R.

" " I. 12636, III 13067 R. M.

" " C. B. 2736, II b 7220 M. f. S. u. G.

" " I 9563 R. M.

" " IV b 4043 M. d. J.

Ia. X. 8089.

I

Gültig auf ein Jahr.

Jahresjagdschein

für

wohnhaft zu Kreis

gültig vom ten 19 bis ten 19

Prenzlau, den ten 19

Der Königliche Landrat

N

Für diesen Jagdschein sind fünfzehn Mark entrichtet.

(Dieser Jagdschein erscheint in gelber Farbe.)

Gültig auf drei Tage.

Tagesjagdschein

für

wohnhaft zu Kreis

gültig vom ten 19 bis ten 19

Brenzlau, den ten 19

Der Königliche Landrat

N°

Für diesen Jagdschein sind drei Mark entrichtet.

(Dieser Jagdschein erscheint in ziegelroter Farbe.)

Gültig auf ein Jahr.

Jahresjagdschein

für aus

Bürge

wohnhaft zu Kreis

gültig vom ten 19 bis ten 19

Brenzlau, den ten 19

Der Königliche Landrat

N°

Für diesen Jagdschein sind hundert Mark entrichtet.

(Dieser Jagdschein erscheint in gelber Farbe mit zwei grünen schräg durchkreuzten Strichen.)

Für Ausländer.

Für Ausländer.

Gültig auf drei Tage.

Tagesjagdschein

für aus

Bürge

wohnhaft zu Kreis

gültig vom ten 19 bis ten 19

Prenzlau, den ten 19

Der Königliche LandratN^o

Für diesen Jagdschein sind zwanzig Mark entrichtet.

(Dieser Jagdschein erscheint in ziegelroter Farbe mit zwei grünen schräg durchkreuzten Strichen.)

Gültig auf ein Jahr.

Jagdschein

für

wohnhaft zu Kreis

gültig vom ten 19 bis ten 19

Prenzlau, den ten 19

Der Königliche LandratN^o

Unentgeltlich gemäß § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

(Dieser Jagdschein erscheint in schwarzem Druck.)

Grün-Jagdzeit Schraffiert-Schönzeit	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktr.	Nov.	Dez.
Männliches Elchwild									grün			
Weibliches Elchwild und Elchälber												
Männliches Rot- und Damwild	grün	grün						gr.	gr.	gr.	gr.	gr.
Weibliches Rot- und Damwild, Wildälber	gr.									16 gr.	gr.	gr.
Rehböcke					16 gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.
Weibliches Rehwild, Rehälber											gr.	gr.
Dachje									gr.	gr.	gr.	gr.
Biber										gr.	gr.	gr.
Fasen	15 gr.									gr.	gr.	gr.
Auerhähne	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.					gr.	gr.	gr.
Auerhennen	gr.											gr.
Wirk., Hasel-, Fasanen-Hähne	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.				16 gr.	gr.	gr.	gr.
Wirk., Hasel-, Fasanen-Hennen	gr.								16 gr.	gr.	gr.	gr.
Rebhühner, Wacheln, Schot., Moorhühner										gr.	gr.	gr.
Wilde Gänse	gr.	gr.					gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.
Schnecken	gr.	gr.	gr.	15 gr.			gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.
Trappen	gr.	gr.	gr.						gr.	gr.	gr.	gr.
Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachreitvögel u. alle and. jagdbar. Sumpf- und Wasservögel, ausgen. wilde Gänse	gr.	gr.	gr.	gr.			gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.
Drosseln (Krammervögel)									21 gr.	gr.	gr.	gr.

Jahr: 1907/08. Im Kreise Prenzlau empfangen Jagdscheine:

III.

Ord. Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag/ Mon.	Name	Stand	Wohn- ort	Kreis	Jahres- Tages-		Aus- länder		Doppelausfertigung	Betrag der Abgabe Mk.	Untertagslich	Bemerkungen.
						Jahres- scheine	Tages-	Jahres- scheine	Tages-				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	3./9.	Schulze, Ernst	Gutsbesitzer	Neudorf	Hebertrag . .	1					15		
2.	3./9.	Schulze, Paul	stud. jur.	Breslau	Prenzlau		1				3		
3.	7./9.	Müller, Friedrich	Ackerbürger	Altdorf	Prenzlau	1					15		
4.	8./9.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsbes.		Prenzlau	1					15		wieder entzogen am 3./11.
5.	"	Schwamerl, Josef	rentier	Wien	(Österreich)		1				40		
6.	15./9.	Schmidt, Paul	Schmiedemstr.	Neuhagen	Prenzlau			1			3		
7.	21./9.	Smith, James	Fabrikant	London	—				1		6		
8.	3./10.	v. Alvensleben, Max	Offizier	Berlin	—	1					16		
9.	5./10.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsbes.	Altdorf	Prenzlau			1		1	1		
10.	20./10.	Wolf, Carl	Kgl. Oberförst.	Waldheim	"						1		vergl. Nr. 4.
11.	1./11.	Juchs, Friedrich	vereid. Privat- förster	Altdorf	"						1		
12.		pp.											
13.													
14.													
15.													
16.													
17.													
18.													
19.													
20.													
21.													
22.													
23.													
24.													
25.													

Seite . . . 4 2 1 1 2 114 2

Seite . . .

4 2 1 1 2 114 2

Druck von F. Weilschaeuser in Oppeln.